Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/583

13.3.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/583 DER KOMMISSION

vom 4. März 2026

betreffend den Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 1492)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 5. Februar 2026 wurde bei der Kommission ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“ eingereicht.

(2) Zuvor war bereits am 7. Dezember 2025 ein Antrag auf Registrierung der Europäischen Bürgerinitiative „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“ bei der Kommission eingereicht worden.

(3) Mit Schreiben vom 5. Januar 2026 (C(2026) 13 final) teilte die Kommission der Organisatorengruppe gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass in Bezug auf den am 7. Dezember 2025 eingereichten Registrierungsantrag die Anforderungen für die Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, d und e der genannten Verordnung erfüllt seien und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung nicht anwendbar sei. Die Kommission erklärte jedoch auch, dass die Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens lag, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zur Umsetzung der Verträge im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/788 vorzulegen, da die Kommission mit der Initiative nicht aufgefordert wurde, einen Vorschlag für einen Rechtsakt anzunehmen.

(4) Die Kommission teilte der Organisatorengruppe daher gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/788 mit, dass sie die Initiative entweder ändern könnte, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen, oder die ursprüngliche Initiative gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 derselben Verordnung beibehalten oder zurückziehen könnte.

(5) Am 5. Februar 2026 reichte die Organisatorengruppe eine geänderte Initiative ein.

(6) Das Ziel der geänderten Initiative besteht laut der Organisatorengruppe darin, „mit einem Rechtsakt der Union eine öffentliche Social-Media-Plattform auf europäischer Ebene einzurichten. Sie wäre eine Alternative zu den derzeitigen Plattformen und ein Dienst für die Gesellschaft. Sie würde von der Gesellschaft finanziert werden und unter ihrer Aufsicht stehen“ und könnte zudem „unparteiisch und unabhängig von politischem Druck bleiben und gleichzeitig die Rechte aller Menschen unterschiedslos gewährleisten“. Die Organisatorengruppe der Initiative gibt an, dass bei „der Einrichtung und dem Betrieb der Plattform … geeignete Stellen wie Unternehmen oder Universitäten einbezogen werden [sollten]“ und dass die Plattform „Europa im Bereich der Online-Kommunikation strategisch unabhängig machen“ soll. Die Organisatorengruppe hat im Rahmen ihres Registrierungsantrags auch ein zusätzliches Dokument mit weiteren Einzelheiten zu der geänderten Initiative vorgelegt.

(7) Die Kommission ist der Auffassung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Einrichtung eines europäischen öffentlichen sozialen Netzwerks auf der Grundlage von Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorlegt, sofern dies darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj.

(8) Nach Auffassung der Kommission liegt aus diesem Grund kein Teil der Initiative offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, um die Verträge umzusetzen.

(9) Diese Schlussfolgerung greift der Beurteilung der Frage nicht vor, ob die konkreten materiellen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Kommission, einschließlich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Subsidiaritätsprinzip und den Grundrechten, in diesem Fall erfüllt sind.

(10) Die Organisatorengruppe hat geeignete Nachweise vorgelegt, dass sie die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt, und die Kontaktpersonen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung benannt.

(11) Die Initiative ist weder offenkundig missbräuchlich, unseriös oder schikanös, noch verstößt sie offenkundig gegen die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgeschrieben sind, oder gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte.

(12) Die Initiative „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“ sollte daher registriert werden.

(13) Die Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788 erfüllt sind, bedeutet nicht, dass die Kommission die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Initiative bestätigt, für die allein die Organisatorengruppe der Initiative verantwortlich ist. Der Inhalt der Initiative spiegelt nur die Ansichten der Organisatorengruppe wider und ist keinesfalls als Ausdruck der Ansichten der Kommission zu betrachten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Bürgerinitiative „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“ wird registriert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Organisatorengruppe der Bürgerinitiative „Europäisches öffentliches soziales Netzwerk“, vertreten durch Lukáš MIKULECKÝ und František TICHÝ als Kontaktpersonen, gerichtet.

Brüssel, den 4. März 2026

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Mitglied der Kommission